Tätigkeitsbericht 2014 Landesrechnungshof Tirol



Anschrift

Landesrechnungshof 6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3

Telefon: 0512/508-3032 Fax: 0512/508-743035

E-mail: landesrechnungshof@tirol.gv.at

Impressum

Erstellt: März 2015

Herstellung: Landesrechnungshof
Redaktion: Landesrechnungshof
Herausgegeben: LT-0101/467, 3.4.2015

Abkürzungsverzeichnis

Abs. Absatz
Art. Artikel

BGBI. Bundesgesetzblatt

B-VG Bundes-Verfassungsgesetz

EURORAI European Organisation of Regional Audit Institutions

FKA Finanzkontrollausschuss

GHV Gemeinde-Haushaltsverordnung 2001

ISSAI International Standards of Supreme Audit Institutions

LGBI. Landesgesetzblatt

lit. litera

LRH Landesrechnungshof

LRHD Landesrechnungshofdirektor

QM Qualitätsmanagement RA Rechnungsabschluss

RH Rechnungshof

TGO Tiroler Gemeindeordnung 2001

TirLRHG Tiroler Landesrechnungshofgesetz

TLO Tiroler Landesordnung

u.a. unter anderemVA Voranschlag

VBÄ Vollbeschäftigungsäquivalent

VRV Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997

Inhaltsverzeichnis

1.	Allge	Allgemeines	
	1.1.	Gebarungsprüfungen	2
	1.2.	Sonstige Aufgaben	2
2.	Ereig	ınisse des Jahres 2014	4
	2.1.	Allgemeines	4
	2.2.	Internationale und nationale Zusammenarbeit	5
	2.3.	Themen der öffentlichen Finanzkontrolle	9
	2.4.	Personal	10
	2.5.	Budget 2014	12
	2.6.	Homepage des LRH	12
3.	Berio	chtswesen	13
	3.1.	Allgemeines	13
	3.2.	Empfehlungen nach Art. 69 Abs. 4 TLO - Berichtspflicht nach einem Jahr	16
	3.3.	(End)Berichte im Bereich des Landes im Jahr 2014	19
	3.4.	Berichte im Bereich der Gemeinden	21

Tätigkeitsbericht 2014

Sehr geehrter Herr Präsident!

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete!

Hoher Tiroler Landtag!

TLO

Gemäß Art. 69 Abs. 2 Tiroler Landesordnung (TLO)¹ hat der Landesrechnungshof (LRH) dem Tiroler Landtag jährlich einen zusammenfassenden Bericht über seine Tätigkeit im vorangegangenen Kalenderjahr im Bereich des Landes zu erstatten.

TirLRHG

Nach § 7 Abs. 5 Tiroler Landesrechnungshofgesetz (TirLRHG)² hat der LRH diesen Bericht jährlich bis spätestens 15.4. im Wege des Landtagspräsidenten vorzulegen.

Im Sinne dieses Gesetzesauftrages erstattet der LRH hiermit seinen Tätigkeitsbericht 2014. Der Berichtszeitraum umfasst die Tätigkeit des LRH für das Kalenderjahr 2014.

Er stellt in einem allgemeinen Teil Themenbereiche, die den LRH insgesamt betreffen, und in einem besonderen Teil das Berichtswesen - ohne im Einzelnen auf den Inhalt der Berichte näher einzugehen - dar. In seiner Gliederung folgt der Bericht im Wesentlichen der schon bisher gewählten Darstellung zu einzelnen, dem LRH wesentlich erscheinenden, Bereichen.

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen wird der Bericht zugleich mit der Zuleitung an den Tiroler Landtag auch der Tiroler Landesregierung übermittelt.

¹ Landesverfassungsgesetz vom 21. September 1988 über die Verfassung des Landes Tirol (Tiroler Landesordnung 1989) LGBI. Nr. 61/1988 idF LGBI. Nr. 65/2014

Gesetz vom 12. Dezember 2002 über den Tiroler Landesrechungshof (Tiroler Landesrechnungshofgesetz) LGBI. Nr. 18/2003 idF LGBI. Nr. 20/2013

1. Allgemeines

1.1. Gebarungsprüfungen

Aufgaben

Der LRH überprüft als unabhängiges Organ des Tiroler Landtages die Gebarung des Landes Tirol und anderer Rechtsträger. In Erfüllung dieser landesverfassungsrechtlichen Aufgabe hat er im Kalenderjahr 2014 sieben Gebarungsprüfungen dem Tiroler Landtag vorgelegt. Im Bereich der Gemeinden prüfte der LRH zwei Gemeinden - die Gemeinde Leutasch und die Marktgemeinde Brixlegg - und legte im Berichtsjahr dem jeweiligen Gemeinderat jeweils zwei Berichte vor.

Rechnungsabschluss 2013

Zusätzlich verfasste er gemäß § 7 Abs. 6 TirLRHG den Bericht zu dem von der Tiroler Landesregierung dem Tiroler Landtag vorgelegten Rechnungsabschluss (RA) für das Haushaltsjahr 2013.

Tätigkeitsbericht 2013

Weiters legte er dem Tiroler Landtag fristgerecht seinen Tätigkeitsbericht für das Kalenderjahr 2013 vor.

1.2. Sonstige Aufgaben

Zu den sonstigen im TirLRHG vorgesehenen Aufgaben wie:

- Der Beurteilung der finanziellen Auswirkungen von selbständigen Anträgen von Abgeordneten, von Anträgen von Ausschüssen oder von Regierungsvorlagen und
- der Mitwirkung an der unionsrechtlichen Finanzkontrolle

hat der LRH mangels eines entsprechenden Auftrags keine Aktivitäten gesetzt.

Im Kalenderjahr 2014 wurde im Tiroler Landtag kein Untersuchungsausschuss eingesetzt. Damit entfielen auch die für diesen Fall in der TLO und im TirLRHG für den LRH vorgesehenen Maßnahmen und Aktivitäten.

Tiroler Landesrechnungshofgesetz

Die Änderung der TLO 1989 im Jahr 2012 bedingte auch eine Novellierung des TirLRHG³ und der Geschäftsordnung des Tiroler Landtages⁴. Die den LRH betreffenden Änderungen der TLO 1989, des TirLRHG und der Geschäftsordnung des Tiroler Landtages sind mit

³ Gesetz vom 30. Jänner 2013, mit dem das Tiroler Landesrechnungshofgesetz geändert wird, LGBI. Nr. 20/2013

⁴ Gesetz vom 30. Jänner 2013, mit dem die Geschäftsordnung des Tiroler Landtages geändert wird, LGBl. Nr. 21/2013

Beginn der XVI. Gesetzgebungsperiode des Tiroler Landtages (24.5.2013) in Kraft getreten.

Die wesentlichsten Änderungen betrafen:

- Die einfachgesetzlichen Regelungen bei den Prüfungen im Gemeindebereich,
- die Erweiterung der bereits bestehenden Abstimmungsverpflichtungen des LRH mit anderen Kontrolleinrichtungen,
- die Reduzierung der Vertraulichkeitsbestimmungen auf den Verantwortungsbereich des LRH,
- das Verbot der Leitung und Verwaltung von Unternehmen, die der Kontrolle des LRH unterliegen, für den Direktor und die Prüfer des LRH.

Geschäftsordnung des Tiroler Landtages Der Finanzkontrollausschuss (FKA) hat nunmehr dem Landtag über die Prüf- und Tätigkeitsberichte des RH und des LRH einen Bericht vorzulegen. Mit dieser Bestimmung erfüllte der Landesgesetzgeber eine langjährige Forderung einzelner im Tiroler Landtag vertretenen Parteien zur besseren Transparenz der Berichte des LRH. Damit wird die Berichtsbehandlung der Berichte des LRH mit denen des RH gleichgestellt.

risikoaverse Finanzgebarung Der Landesgesetzgeber beabsichtigte für bestimmte öffentliche Rechtsträger in Tirol, Risiken bei der Finanz- und Vermögensverwaltung auszuschließen. Er beschloss am 6.11.2013 ein Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstiger öffentlicher Rechtsträger in Tirol (LGBI. Nr. 157/2013). Der LRH hat nach diesem Gesetz auf Grundlage der Berichte der entsprechenden Rechtsträger die Einhaltung dieses Gesetzes durch die berichtslegenden Rechtsträger zu überprüfen und über das Ergebnis einen Bericht zu erstellen.

Die Rechtsträger Land Tirol und die Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen des Landes verwaltet oder von Personen bzw. Personengemeinschaften verwaltet werden, die hiezu von Organen des Landes bestellt werden, haben bis zum 31.5. des Folgejahres diese Berichte an den LRH zu übermitteln. Der LRH wird seinen ersten Bericht zur risikoaversen Finanzgebarung im "Landesbereich" somit ab Juni des Jahres 2015 erstellen.

2. Ereignisse des Jahres 2014

2.1. Allgemeines

Tag der offenen Tür

Am 26.10.2014 veranstaltete das Land Tirol wiederum einen Tag der offenen Tür. Der LRH nahm an dieser Veranstaltung als Organ des Tiroler Landtages teil und präsentierte im Rokokosaal ein umfangreiches Informationsmaterial (Berichte, Broschüren, Roll-up, Homepage) über seine Tätigkeit.

Prüfplan

Der LRHD hat am 11.11.2014 seine Übersicht über die Initiativprüfungen des LRH über das Kalenderjahr 2015 - den "Prüfplan 2015" - gemäß § 3 Abs. 2 TirLRHG dem Landtagspräsidenten zur Kenntnis gebracht.

Abstimmung Prüfpläne

Nach § 2 Abs. 4 TirLRHG hat der LRH zum Zweck der Vermeidung von Doppelprüfungen seine Prüfungstätigkeit mit jener des RH, des Landes hinsichtlich der Gebarung der Gemeinden (Art. 119a Abs. 2 B-VG) und anderer Kontrolleinrichtungen mit vergleichbaren Prüfaufgaben abzustimmen.

Der LRHD hat bei der Herbsttagung 2014 der Direktorinnen und der Direktoren der Landesrechnungshöfe und des Stadtrechnungshofes Wien in Graz, mit dem RH die Konzepte für den Prüfplan des LRH und des RH für das Jahr 2015 abgestimmt. In weiterer Folge wurden die genehmigten Prüfpläne dem Präsidenten des RH bzw. dem LRHD übermittelt.

Nach Bekanntgabe des "Prüfplanes 2015" beim Präsidenten des Tiroler Landtages erfolgten die entsprechenden Abstimmungen mit dem Vorstand der Kontrollabteilung der Stadt Innsbruck bezüglich allfälliger Überschneidungen von Prüfungen bei gemeinsamen Unternehmungen der Stadt Innsbruck und des Landes Tirol, weiters im Amt der Tiroler Landesregierung mit dem Sachgebiet Innenrevision und dem Prüfdienst der Landesbuchhaltung. Die Abstimmung der Prüfpläne mit der Abteilung Gemeinden erfolgte so, dass der LRH bei der Auswahl der zu prüfenden Gemeinde den Prüfplan der Gemeindeaufsicht berücksichtigt. In einem Jahr soll keine Doppelprüfung erfolgen.

2.2. Internationale und nationale Zusammenarbeit

EURORAI

Der LRH ist seit dem Jahr 2005 Mitglied bei EURORAI. Die "Europäische Organisation der Regionalen Externen Institutionen zur Kontrolle des Öffentlichen Finanzwesens" ist ein Kooperationsprojekt von regionalen Einrichtungen der öffentlichen Finanzkontrolle in Europa. EURORAI soll einen Rahmen für Erfahrungsaustausch bieten und dazu beitragen, auf dem gemeinsamen Gebiet der Prüfung der öffentlichen Finanzen in den jeweiligen Regional- und Kommunalverwaltungen Fortschritte zu erzielen, um zu einer besseren Verwendung öffentlicher Mittel zu gelangen. Der LRH nimmt regelmäßig an den Tagungen von EURORAI teil.

Bei der Internationalen Konferenz "Korruptionsbekämpfung - Präventiv- und Repressivmaßnahmen auf europäischer, nationaler und regionaler Ebene" am 8. Und 9.5.2014 in Innsbruck nahm auf Vermittlung des LRH EURORAI-Präsident Ralf Seibicke (Präsident des Landesrechnungshofes Sachsen-Anhalt) teil. Sein Vortrag beschäftigte sich mit "Antikorruptionsmaßnahmen aus der Sicht von EURORAI".

Im Anschluss an diesen Kongress richtete der Generalsekretär des Kongresses der Gemeinden und Regionen im Europarat an EURORAI die Anfrage, ob EURORAI oder seine Mitgliedsinstitutionen den Kongress bei dessen Aktivitäten zur Korruptionsbekämpfung auf kommunaler und regionaler Ebene unterstützen können. Das Präsidium von EURORAI beschloss im Oktober 2014 in Edinburgh, dies den einzelnen Mitgliedsinstitutionen selbst zu überlassen. Es wies aber auch auf die Schwierigkeit hin, wenn alle damit verbundenen Kosten von den Mitgliedsinstitutionen selbst getragen werden müssten.

Santa Cruz de Tenerife

Der LRH nahm im April 2014 am zweitägigen internationalen EURORAI Seminar "Die Prüfung der Jahresabschlüsse der kommunalen Gebietskörperschaften" in Santa Cruz de Tenerife (Spanien) teil. Rund 100 TeilnehmerInnen aus elf europäischen Ländern diskutierten über praktische Erfahrungen bei:

- Der Übermittlung der Rechnungsabschlüsse an die Einrichtungen der öffentlichen Finanzkontrolle,
- der Prüfung der Rechtmäßigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Jahresabschlüsse (Prüfungsgrundlagen, Prüfungsziele, Prüfungsverfahren, Prüfungsorganisation),

 der Analyse der finanzpolitischen Situation der kommunalen Gebietskörperschaften im Rahmen der Prüfung ihrer Abschlüsse.

Eine Prüferin des LRH Tirol hielt bei diesem Seminar einen Vortrag über die Rechnungsabschlussprüfung im Rahmen der Gemeindeprüfkompetenz. Sie behandelte insbesondere die rechtlichen Grundlagen (TGO, GHV, VRV, etc.), die Prüfungsziele, den Prüfungsprozess, die Prüfungsdurchführung und die Herausforderungen, die bei einer derartigen Prüfung auftreten können. Der Vortrag ist auf http://www.eurorai.org im Internet abrufbar.

Edinburgh

Das Herbstseminar von EURORAI fand im Oktober 2014 in Edinburgh statt. Das Generalthema dieses Seminars lautete: "Prüfungen in Zeiten um sich greifender sparpolitischer Maßnahmen - die Auswirkungen des allgemeinen wirtschaftlichen Abschwungs auf die Rolle, den Umfang und die Ausstattung der öffentlichen Finanzkontrolle". Rund 120 TeilnehmerInnen beschäftigten sich dabei mit:

- Prüfungsverfahren zur Beurteilung, ob die beste Wertschöpfung, das beste Kosten-Nutzen-Verhältnis sowie kontinuierliche Verbesserungen erreicht werden und
- Erfahrungen bei der Erkennung und Nutzung von Kosteneinsparungspotentialen bei den Einrichtungen der externen Finanzkontrolle.

Rechnungshof

Der RH ist als unabhängiges Organ der externen öffentlichen Finanz-kontrolle für die Überprüfung der Mittelverwendung durch Bund, Länder und Gemeinden in Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zuständig. Bei Prüfungen im selbständigen Wirkungsbereich der Länder ist er als (funktionelles) Organ der Landtage tätig (Art. 122 Abs. 1 B-VG). Der Tiroler Landtag bedient sich bei der Kontrolle der Gebarung des Landes Tirol des Landesrechnungshofes und nach Maßgabe der bundesrechtlichen Vorschriften des Rechnungshofes (Art. 67 Abs. 1 TLO 1989).

Die Zusammenarbeit zwischen diesen beiden externen Finanzkontrolleinrichtungen erfolgt auf mehreren Ebenen in der Abstimmung ihrer Prüfpläne und der fachlichen Prüfungstätigkeit sowie beim gemeinsamen Vorgehen in Kontrollangelegenheiten. Der RH und die Landeskontrolleinrichtungen haben auf der Fachtagung der Leiter der Landeskontrolleinrichtungen im November 2004 in Klagenfurt u.a. beschlossen, ihre Zusammenarbeit zu intensivieren und auf eine strukturelle Basis zu stellen.

Der LRH versteht sich traditionell als Ansprechpartner und Bindeglied zwischen dem Tiroler Landtag, der Tiroler Landesverwaltung und dem RH. Viele Detailfragen können aufgrund der guten Kontakte zum RH auf kurzem Wege geklärt und gelöst werden. Positiv ist in diesem Zusammenhang auch der - mindestens einmal im Jahr stattfindende - Besuch des "Länder"-Sektionschefs des RH, Mag. Viktor Cypris, beim LRH zu erwähnen.

Landesrechnungshöfe Die DirektorInnen der Landeskontrolleinrichtungen Österreichs treffen sich zweimal im Jahr zu einer Konferenz, in der die neuesten, die öffentliche Finanzkontrolle betreffenden, Entwicklungen behandelt werden. Im Jahr 2014 fanden diese Treffen am 2. und 3.6. in Klagenfurt und am 4. und 5.11. in Graz statt.

Bei der Tagung in Klagenfurt standen u.a. Berichte der Landesrechnungshöfe und die Entwicklung der Haushaltsreform in den Bundesländern am Programm. Die Direktorinnen und Direktoren der Landesrechnungshöfe und des Stadtrechnungshofes Wien fassten den einstimmigen Beschluss, den "Leitfaden für die Prüfung von Förderungen" vom März 2014 und den "Leitfaden für die Prüfung von Krankenanstalten" vom April 2014 als einheitliche Handlungsempfehlung für die österreichischen Landesrechnungshöfe für verbindlich zu erklären.

Die Tagung in Graz beschäftigte sich insbesondere mit der österreichweiten Prüfungsabstimmung, der Evaluierung des "Lehrganges zum/zur Akademischen Rechnungshofprüfer/in" sowie den Erfahrungen zur Haushaltsreform und zum Budgetdienst des Landtages Steiermark.

Bei der Tagung wurde der Beschluss gefasst, künftig die Sprecherfunktion zwischen den einzelnen Landesrechnungshöfen im Jahresturnus zu wechseln. Ziel der Landesrechnungshöfe ist es, die gemeinsamen Kontrollinteressen wirksam nach außen zu vertreten und die Beziehungen der österreichischen Landesrechnungshöfe untereinander zu vertiefen. Als erster Sprecher soll im Jahr 2015 der LRH-Direktor von Tirol diese Aufgabe übernehmen.

Ausschuss für Kontrollamtsangelegenheiten Die Kontrollabteilungen der Gemeinden sind innerhalb des Österreichischen Städtebundes im Fachausschuss für Kontrollamtsangelegenheiten organisiert. Die LRH und der RH nehmen regelmäßig an den zweimal im Jahr stattfindenden Tagungen dieses Fachausschusses teil.

Bei der Fachtagung in Linz im April 2014 standen Vorträge über Prüfungen im "Kulturbereich" und in Wels im Oktober Vorträge zum "Benchmarking in der öffentlichen Finanzkontrolle" auf der Tagesordnung. Weiters nahmen zwei Mitarbeiter an der Enquete "Prüfung von Rechnungsabschlüssen" im Mai in Wien teil.

Wissensgemeinschaften, Arbeitsgruppen Die MitarbeiterInnen des LRH sind darüber hinaus Mitglied in mehreren bundesländerübergreifenden Arbeitsgruppen zu verschiedensten Themenkreisen. In diesen Arbeitsgruppen erfolgen ein intensiver Wissensaustausch sowie eine fachliche Vernetzung zwischen den PrüferInnen. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen werden in sogenannten Leitfäden zusammengefasst, auf den LRH-DirektorInnenkonferenzen zur Kenntnis genommen ("genehmigt") und in den QM-Handbüchern als Hilfsmittel zur Verfügung gestellt. Bei der Tagung der Direktorinnen und Direktoren der Landesrechnungshöfe in Klagenfurt beschlossen diese den Weiterbestand der Arbeitsgruppen "Gesundheit und Soziales" (Generalthema im Oktober in Eisenstadt: "Trends im österr. Gesundheits- und Krankenanstaltenwesen") und "Förderungswesen".

Bei der jährlich im Sommer unter der Schirmherrschaft des RH stattfindenden Arbeitsgruppe "Wissensgemeinschaft Bau" nahm ein Prüfer des LRH teil. Die Fachtagung befasste sich mit den Themenschwerpunkten Projektmanagement im Bauwesen sowie Technische Gebäudeausstattung.

Auf Basis der Vorbesprechungen anlässlich der DirektorInnenkonferenz in Bad Tatzmannsdorf im Oktober 2013 fassten diese in Klagenfurt den Beschluss, eine Arbeitsgruppe zum Thema "Öffentliches Haushaltswesen - Prüfung der Rechnungsabschlüsse" einzurichten. Sie soll bestehende Prüfungsstandards (ISSAI) im Hinblick auf die Anwendbarkeit bei Prüfungen der jeweiligen Rechnungsabschlüsse durch die Landesrechnungshöfe und des Stadtrechnungshofes Wien analysieren, adaptieren und allenfalls ergänzen.

Im Oktober 2014 organisierte der LRH Tirol die erste Sitzung der Arbeitsgruppe. Das Ergebnis soll voraussichtlich im Oktober 2015 den Direktorinnen und Direktoren präsentiert und von diesen beschlossen werden.

Im November nahm eine Mitarbeiterin an der Arbeitsgruppensitzung zum Thema "Bank- und Finanzgeschäfte" in St. Pölten teil. Bei dieser Sitzung diskutierten die Vertreter der Landesrechnungshöfe und des Stadtrechnungshofes Wien über "Konditionen bei Barvorlagen", den Vergleich der rechtlichen Grundlagen in den Ländern zu den risikoaversen Finanzgeschäften und den Haftungen der einzelnen Bundesländer.

2.3. Themen der öffentlichen Finanzkontrolle

Nach Ansicht des LRH wenig verändert haben sich national wie international die Hauptthemen der öffentlichen Finanzkontrolle, wie beispielsweise:

- Deren Rolle bei der Betrugs- und Korruptionsbekämpfung,
- deren Mitwirkung bei der Weiterentwicklung des öffentlichen Haushaltswesens (Stichwort Haushaltsrechtsreform) und
- deren Beitrag zum Dauervorhaben Verwaltungsreform.

Neue Entwicklungen zeigen sich bei der konsequenten Verfolgung der Frage nach der wirkungsorientierten Verwaltungsführung und für die Landesrechnungshöfe bei deren Rolle in der europäischen Kontrollarchitektur.

Wirkungsorientierung Die öffentliche Finanzkontrolle drängt seit Jahren darauf, das Verwaltungshandeln verstärkt auf Wirkungen und weniger auf Ressourcenzuteilung auszurichten. Bei den Prüfungen wird daher dem Ziel der "Zweckmäßigkeit" mehr Aufmerksamkeit gewidmet. Der LRH begegnet dieser Herausforderung insofern, als er bei Personalaufnahmen besonderen Wert auf die Sensibilität der BewerberInnen zu diesem Thema legt.

Seit Inkrafttreten des BHG 2013⁵ wird der Bund verpflichtet, die wirkungsorientierte Haushaltsführung einzuführen. Der RH legt bei seinen Gebarungsprüfungen einen Schwerpunkt auf die Umsetzung der wirkungsorientierten Haushaltsführung.

In Tirol gibt es für dieses Steuerungsmodell bis zum Berichtszeitraum noch keine gesetzliche Grundlage. Die Grundsätze des Steuerungsmodells werden jedoch vereinzelt angewandt.

Der LRH versucht deshalb bei seinen Gebarungsprüfungen im Besonderen folgende Fragen zu beantworten:

- Waren Ziele vorhanden?
- Wurde die Zielerreichung gemessen und wenn ja an welchen Parametern?

⁵ Bundesgesetz über die Führung des Bundeshaushaltes (Bundeshaushaltsgesetz 2013 - BHG 2013), BGBl. I Nr. 139/2009 idF BGBl. I Nr. 62/2012

- Waren die gesetzten Maßnahmen für die Zielerreichung relevant?
- Wurden die bereitgestellten Ressourcen effizient eingesetzt?

öffentliches Rechnungswesen

Gemäß Art. 3 Abs. 1 der "Sixpack-Haushaltsrichtlinie^{6"} unterliegen die Systeme des öffentlichen Rechnungswesens einer internen Kontrolle und unabhängigen Rechnungsprüfung. Eurostat hat die Aufgabe übertragen bekommen, festzustellen, ob die Mitgliedstaaten die Anforderungen von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie bereits erfüllen. Auf Antrag von Eurostat ersuchte die Statistik Austria im Februar 2014 u.a. auch die Landesrechnungshöfe und den Stadtrechnungshof Wien bekanntzugeben, wie diese die interne Kontrolle (Art der Kontrolle, verantwortliche Einheit, Häufigkeit der Kontrolle) und die unabhängige Rechnungsprüfung (Art der Prüfung, verantwortliche Einheit, Häufigkeit der Prüfung) wahrnehmen.

Der LRH beantwortete die Fragestellung an die Statistik Austria für seinen Zuständigkeitsbereich indem er:

- Dessen gesetzliche Grundlagen,
- die von ihm durchgeführten Arten von Prüfungen,
- dessen Prüfungszuständigkeiten sowie
- die Prüfungshäufigkeit

bekanntgab.

2.4. Personal

Planstellen

Der Dienstpostenplan für den LRH wies für das Haushaltsjahr 2014 elf PrüferInnen, zwei Sekretärinnen und den Direktor, insgesamt 13,5 VBÄ aus. Im Jahr 2014 schieden zwei Sekretariatsmitarbeiterinnen aus dem Bedienstetenstand des LRH aus. Beide Stellen wurden unmittelbar nach dem Ausscheiden der beiden Mitarbeiterinnen nachbesetzt. Aus dem Prüfteam mit drei Prüferinnen und acht Prüfern schied ein Prüfer aus dem Bereich "Bauwirtschaftsprüfungen" mit Wirksamkeit Ende August 2014 aus. Nach einem strukturierten Aufnahmeverfahren im Herbst 2014 hat der Präsident des Tiroler Landtages DDr. Herwig van Staa seine Zustimmung zur Aufnahme der vom LRH vorgeschlagenen Kandidatin erteilt. Die neue Prüferin hat ihren Dienst im LRH im Februar 2015 aufgenommen.

⁶ Richtlinie 2011/85/EU des Rates vom 8. November 2011 über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten

Nach wie vor aufrecht ist die Organisationsstruktur des LRH in Matrixform mit den Fachbereichen Recht, Betriebswirtschaft, öffentliches Finanzmanagement und Bauwirtschaftsprüfungen.

Der LRH führt seit einigen Jahren ein eigenes QM-Handbuch. Die darin enthaltenen Vorgaben, das sind Ablaufprozesse und Prüfungsstandards, werden laufend weiterentwickelt und sind für alle MitarbeiterInnen im LRH verbindlich anzuwenden.

Aus- und Fortbildung

Seit nunmehr zehn Jahren ist es bei den Landesrechnungshöfen in Österreich Standard, dass deren neue MitarbeiterInnen den Lehrgang zum/zur Akademisch geprüften Rechnungshofprüfer/in zu absolvieren haben. Dieser auf ein Jahr ausgelegte Lehrgang vermittelt berufsbegleitend eine Ausbildung für PrüferInnen in der öffentlichen Finanzkontrolle. Eine Prüferin und ein Prüfer des LRH haben im März 2014 die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen. Zwei Mitarbeiter begannen ihren Lehrgang im März 2014.

Eine der Herausforderungen für kleinere Kontrolleinrichtungen (weniger als 25 PrüferInnen) besteht darin, dass die PrüferInnen sich für ihre Prüfungen in verschiedenste Fachgebiete einarbeiten und auch laufend fortbilden müssen. Die Bediensteten des LRH nahmen deshalb - allein oder gemeinsam - an rund 25 Fortbildungsveranstaltungen mit verschiedensten Inhalten teil.

Um eine faire und gleichmäßige Verteilung der Aus- und Fortbildungsverpflichtungen im LRH zu erzielen, wurde im LRH eine "Leitlinie für (die) Fortbildungsmaßnahmen" eingeführt. Diese Leitlinie enthält Kriterien, welche MitarbeiterInnen für welche Maßnahme vorgesehen und welche Verpflichtungen (Kurzvortrag im KollegInnenkreis, Unterlagen für die interne Wissensmanagement-Datenbank zur Verfügung stellen) damit verbunden sind. Ergänzt wird die Leitlinie durch einen sogenannten "Fortbildungskalender", in dem alle Fortbildungen mit Datum, TeilnehmerIn und Thema aufgezeichnet sind.

Vortragstätigkeit

Der LRH ist stets bestrebt, sein Wissen, seine Maßstäbe und seine Methoden einem interessierten Publikum zur Verfügung zu stellen. Aus diesem Grunde werden die Bediensteten des LRH ermuntert einschlägige Fachvorträge zu halten. Im Jahr 2014 waren dies:

 Präsentationen des LRH am landeseigenen Bildungsinstitut am Grillhof, bei der Prüfstelle-Kollegialorgan der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol in Bozen und am Institut für Strategisches Management, Marketing und Tourismus der Universität Innsbruck, im August ein Vortrag im Rahmen der Ausbildung zum "Genossenschaftsrevisor" zum Themenblock "Prüfungswesen". Dabei hat eine Mitarbeiterin die Gebarungsprüfung aus der Sicht des LRH erläutert sowie einen wissenschaftstheoretischen Beitrag aus ihrem Forschungsprojekt zur genossenschaftlichen Gebarungsprüfung geleistet.

2.5. Budget 2014

Das Budget für den LRH betrug im Jahr 2014 laut Voranschlag (VA) des Landes Tirol rund 1,2 Mio. € - der weitaus überwiegende Teil war für den Personalaufwand vorgesehen. Das Präliminare des VA wurde letztendlich um rund € 87.000 unterschritten. Der LRH erzielte keine direkten Einnahmen.

Ausgaben	VA 2014	RA 2014
Personalausgaben	1.190.500	1.124.201
Sachausgaben	38.900	18.332
Gesamt	1.229.400	1.142.533

Tab. 1: Budget LRH 2014, Beträge in €

Keine Änderung erfuhr im Berichtsjahr auch die Raumsituation im LRH. Die ihm zugeteilten Räume im 3. OG des Landhaus I waren für den Bedienstetenstand des LRH ausreichend.

2.6. Homepage des LRH

Seit 1.3.2003 hat der LRH seine Berichte aus dem Bereich des Landes nach Abschluss der Behandlung im FKA des Tiroler Landtages im Internet zu veröffentlichen. Im Bereich der Gemeinden erfolgt dies nach der Vorlage an den Gemeinderat. Zur Umsetzung dieser Aufgabe betreibt der LRH eine eigene Homepage mit folgender Adresse:

www.tirol.gv.at/lrh

Relaunch

Mit dem Relaunch des Internetauftrittes des Landes Tirol gegen Ende des Jahres 2013 passte auch der LRH seine Homepage dem neuen Erscheinungsbild an.

Dieser neue Internetauftritt ermöglicht eine detaillierte Auswertung der einzelnen Berichtsdownloads. Die Favoriten des Jahres 2014 mit den höchsten Downloadraten waren der Bericht über die Tirol Werbung GmbH und der Bericht über das Naturgefahren- und Naturkatastrophenmanagement im Land Tirol. Insgesamt wurden im Jahr 2014 die veröffentlichten Berichte des LRH 26.175 Mal heruntergeladen.

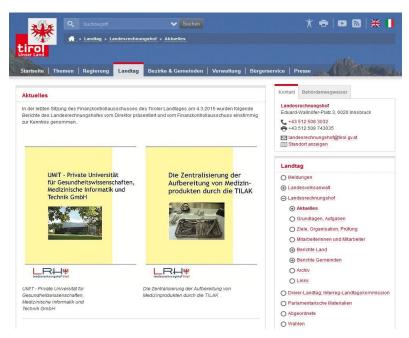


Bild 1: Internetauftritt des LRH nach dem Relaunch

3. Berichtswesen

3.1. Allgemeines

Wie bereits erwähnt, bedient sich der Tiroler Landtag gemäß Art. 67 TLO bei der Kontrolle der Gebarung des Landes Tirol des LRH und, nach Maßgabe der bundesrechtlichen Vorschriften, des RH.

Die Haupttätigkeit des LRH liegt in der Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben, nämlich der Gebarungsprüfung und der Berichterstattung nach der Vorberatung im FKA - an den Landtag oder bei Berichten im Bereich der Gemeinden an den Gemeinderat. Nach den gesetzlichen Vorgaben der TLO und des Gesetzes über den LRH hat dieser folgende Aufgaben wahrzunehmen:

a) Die Prüfung der Gebarung des Landes Tirol;

- b) die Prüfung der Gebarung der Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen des Landes Tirol allein oder gemeinsam mit Organen anderer Gebietskörperschaften oder von Gemeindeverbänden oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hierzu von Organen des Landes Tirol allein oder gemeinsam mit Organen anderer Gebietskörperschaften oder von Gemeindeverbänden bestellt werden;
- die Prüfung der Gebarung der Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern;
- d) die Prüfung der Gebarung der Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen einer Gemeinde mit weniger als 10.000 Einwohnern allein oder gemeinsam mit Organen anderer Gebietskörperschaften oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hierzu von Organen einer Gemeinde mit weniger als 10.000 Einwohnern allein oder gemeinsam mit Organen anderer Gebietskörperschaften bestellt werden;
- e) die Prüfung der Gebarung von Unternehmen, an denen das Land Tirol oder eine Gemeinde mit weniger als 10.000 Einwohnern allein oder gemeinsam mit anderen Rechtsträgern, die der Prüfungszuständigkeit des Landesrechnungshofes unterliegen, mit mindestens 50 v.H. des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die das Land Tirol oder eine Gemeinde mit weniger als 10.000 Einwohnern allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt; die Prüfungszuständigkeit erstreckt sich auch auf die Unternehmen jeder weiteren Stufe, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen;
- f) die Prüfung der Gebarung sonstiger Unternehmen, soweit sie Landesvermögen treuhändig verwalten oder soweit das Land Tirol für sie eine Ausfallshaftung übernommen hat;
- g) die Prüfung der Gebarung von Unternehmen, die sich der Gebarungsprüfung durch das Land Tirol oder den Landesrechnungshof unterworfen haben, sofern die Gebarungsprüfung im öffentlichen Interesse gelegen und verhältnismäßig ist;
- h) die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der vom Land Tirol gewährten finanziellen Förderungen, sofern die Prüfung im öffentlichen Interesse gelegen und verhältnismäßig ist;
- i) die Beurteilung der finanziellen Auswirkungen von selbständigen Anträgen von Abgeordneten, von Anträgen von Ausschüssen oder von Regierungsvorlagen;
- j) die Durchführung von Beweisaufnahmen und Erhebungen im Auftrag eines vom Landtag eingesetzten Untersuchungsausschusses;
- k) die Mitwirkung an der unionsrechtlichen Finanzkontrolle.

Ziele

Sein wichtigstes Ziel ist dabei der "bestmögliche" Einsatz der öffentlichen Mittel. Nach den gesetzlichen Vorgaben hat der LRH die Gebarungsprüfung dahingehend auszuüben, ob die Gebarung den Rechtsvorschriften entspricht und ziffernmäßig richtig, sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig ist. Weiters hat er:

- Möglichkeiten zur Vermeidung oder Verminderung von Ausgaben oder der Erzielung oder Erhöhung von Einnahmen aufzuzeigen,
- auf die Ursachen festgestellter M\u00e4ngel einzugehen und
- Vorschläge zur Beseitigung von Mängeln zu erstatten.

Die Gebarungsprüfungen sollen möglichst zeitnah erfolgen.

Der LRH führt seine Prüfung entweder auf eigene Initiative oder auf Verlangen durch. Die Prüfung der der Gebarungskontrolle des LRH unterworfenen Einrichtungen durch die Prüforgane des LRH mündet in einen Bericht, der neben einer Darstellung der Erhebungsergebnisse regelmäßig auch Kritikpunkte, Hinweise, Anregungen und Empfehlungen enthält.

Berichtslegung

Seit der XVI. Gesetzgebungsperiode wird das vorläufige Ergebnis seiner Überprüfung (vorher: der "Rohbericht") aus dem Bereich des Landes der Landesregierung übersendet, die hierzu innerhalb von zwei Monaten eine Äußerung erstatten kann. Hat die Landesregierung fristgerecht eine Äußerung abgegeben, so hat der LRH diese in seine Erwägungen miteinzubeziehen und in den Bericht einzuarbeiten. Der Bericht ist vom LRH dem Landtagspräsidenten zur weiteren Behandlung im Landtag zu übermitteln. Nach Behandlung im FKA wird er - noch am Tag der Ausschusssitzung oder am darauffolgenden Tag - im Internet veröffentlicht.

Nach der Geschäftsordnung des Tiroler Landtages werden die Berichte des LRH im FKA nunmehr vorberaten und sodann im Landtag behandelt. Der Inhalt der Berichte wird vom LRHD im FKA mittels Powerpoint-Präsentation kurz dargelegt. Die Präsentationen werden unmittelbar nach dem FKA über die Landtagsdirektion an die Mitglieder des Ausschusses und an die Klubs verschickt.

3.2. Empfehlungen nach Art. 69 Abs. 4 TLO - Berichtspflicht nach einem Jahr

Art. 69 Abs. 4 TLO

Eine Bestimmung, die die Transparenz der Umsetzung von Empfehlungen und Verbesserungsvorschlägen des LRH wesentlich verbesserte, betrifft die sogenannte Berichtspflicht der Tiroler Landesregierung nach einem Jahr. Enthält ein Bericht des LRH Beanstandungen oder Verbesserungsvorschläge, die die Tiroler Landesregierung zu vertreten hat, so hat sie dem Landtag spätestens zwölf Monate nach Behandlung des Berichtes im Landtag über die aufgrund des Prüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen zu berichten. In diesem Bericht hat die Tiroler Landesregierung gegebenenfalls darzulegen, warum den Beanstandungen oder Verbesserungsvorschlägen nicht Rechnung getragen worden ist.

Nach der aufgezeigten Rechtslage besteht die Berichtspflicht der Tiroler Landesregierung dem Tiroler Landtag bzw. FKA gegenüber, ohne dass der LRH in irgendeiner Weise eingebunden wäre. In der Praxis hat es sich allerdings bewährt, dass der LRH die Tiroler Landesregierung im Wege der Tiroler Landesverwaltung auf die Fälligkeit der Berichtspflicht hinweist und dabei die Empfehlungen auflistet, die seiner Auffassung nach berichtspflichtig waren. Nachdem er die Berichte der Tiroler Landesregierung abschriftlich zur Kenntnis erhalten hat, präsentiert der LRH auch die Stellungnahmen der Tiroler Landesregierung im FKA und errechnet den Umsetzungsgrad als Verhältnis von Anzahl aller Empfehlungen im Endbericht zu den tatsächlich von der Tiroler Landesregierung umgesetzten Empfehlungen.

Um nicht nur den Umsetzungsgrad der Empfehlungen darzustellen, werden auch im heurigen Tätigkeitsbericht die Stellungnahmen der Tiroler Landesregierung zu den im abgelaufenen Berichtsjahr fälligen Berichten des LRH in einer Kurzfassung dargestellt:

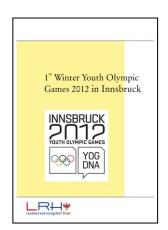
Eine Auswertung des LRH zeigt, dass die im Berichtsjahr im FKA behandelten Empfehlungen zu 94 % von der Tiroler Landesregierung umgesetzt wurden. Diese Auswertung berücksichtigt dabei nicht die in den Berichten enthaltenen Anregungen, Hinweise und Kritikpunkte, denen in der Regel bereits durch die geprüften Stellen im zeitlichen Nahebereich der Prüfungen nachgegangen wird. Für die Berechnung wurden nur die ausgewiesenen Empfehlungen (im Bericht grau unterlegt und in der linken Randzeile als Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO bezeichnet) herangezogen.

Da sich die Prüfungen mit sehr unterschiedlichen Themenstellungen befassen, sind Anzahl und Umfang der Empfehlungen nicht einheitlich. Empfehlungen können sich auf strategische oder operative Inhalte beziehen, einer zusammenfassenden Empfehlung können mehrere detaillierte Empfehlungen in einem anderen Bereich gegenüberstehen.



Bericht vom 18.5.2013

- behandelt im FKA am 12.6.2013
- Stellungnahme der Landesregierung behandelt im FKA am 16.6.2014
- Empfehlungen: 4
- umgesetzt: 4
- nicht umgesetzt: 0
- Umsetzungsgrad: 100 %



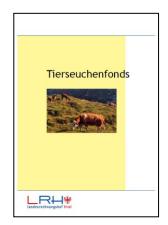
Bericht vom 3.7.2013

- behandelt im FKA am 18.9.2013
- Stellungnahme der Landesregierung behandelt im FKA am 17.9.2014
- Empfehlungen: 1
- umgesetzt:
- nicht umgesetzt: 0
- Umsetzungsgrad: 100 %



Bericht vom 13.9.2013

- behandelt im FKA am 23.10.2013
- Stellungnahme der Landesregierung behandelt im FKA am 29.10.2014
- Empfehlungen: 2
- umgesetzt: 1,75
- nicht umgesetzt: 0,25
- Umsetzungsgrad: 87,5 %



Bericht vom 6.11.2013

behandelt im FKA am 26.11.2013

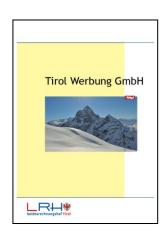
> Stellungnahme der Landesregierung behandelt im FKA am 26.11.2014

> Empfehlungen: 2

> umgesetzt: 2

> nicht umgesetzt: 0

Umsetzungsgrad: 100 %



Bericht vom 26.11.2013

behandelt im FKA am 22.1.2014

Stellungnahme der Landesregierung behandelt im FKA am 21.1.2015

Empfehlungen: 3

> umgesetzt: 2,5

> nicht umgesetzt: 0,5

Umsetzungsgrad: 83,3 %

Im Folgenden werden die vom LRH im Berichtszeitraum erstellten Berichte mit den wesentlichen Eckdaten dargestellt.

Der LRH weist darauf hin, dass seine Berichte auch über die Internetadresse:

www.tirol.gv.at/landtag/landesrechnungshof/berichte

abrufbar sind.

3.3. (End)Berichte im Bereich des Landes im Jahr 2014

Im Berichtszeitraum wurden neun (Gebarungs)Berichte im Bereich des Landes erstellt (gezählt wurde dabei die Anzahl der Berichte laut Datum der Herausgabe am Deckblatt vom 1.1 bis 31.12). Die Erstellung des Tätigkeitsberichtes für das Jahr 2013 (§ 7 Abs. 5 TirLRHG) und des Berichtes zu dem von der Tiroler Landesregierung dem Tiroler Landtag vorgelegten RA für das Jahr 2013 (§ 7 Abs. 6 TirLRHG) sind vom Gesetzgeber vorgegeben und damit verpflichtend.

Der Tiroler Landtag beauftragte im November 2013 den LRH mit einer Sonderprüfung gemäß § 3 Abs. 3 TirLRHG:

• "Mittel des Gemeindeausgleichsfonds" (§ 3 Abs. 3 lit. c TirLRHG).

Der LRH begann Anfang des Jahres 2014 mit dieser Prüfung und stellte sie im Juni des Jahres 2014 fertig.



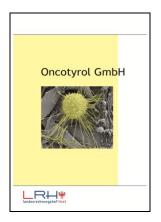
Bericht vom 26.3.2014

- am 30.4.2014 im FKA zur Kenntnis genommen
- erstellt März 2014



Bericht vom 7.4.2014

- am 30.4.2014 im FKA zur Kenntnis genommen
- erstellt von Juli bis November 2013



Bericht vom 30.4.2014

- am 18.6.2014 im FKA zur Kenntnis genommen
- erstellt von Oktober 2013 bis Februar 2014



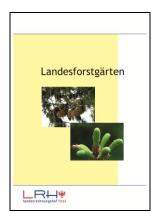
Bericht vom 28.5.2014

- am 18.6.2014 im FKA zur Kenntnis genommen
- erstellt von September 2013 bis März 2014



Bericht vom 18.6.2014

- am 17.9.2014 im FKA zur Kenntnis genommen
- > erstellt von Mai bis Juni 2014



Bericht vom 30.6.2014

- am 17.9.2014 im FKA zur Kenntnis genommen
- erstellt von September 2013 bis März 2014



Bericht vom 24.7.2014

- am 17.9.2014 im FKA zur Kenntnis genommen
- erstellt von Juli 2013 bis Mai 2014



Bericht vom 19.9.2014

- am 29.10.2014 im FKA zur Kenntnis genommen
- erstellt von Jänner bis Juni 2014



Bericht vom 21.10.2104

- am 26.11.2014 im FKA zur Kenntnis genommen
- erstellt von März bis Juli 2014

3.4. Berichte im Bereich der Gemeinden

Gemeinde-Prüfkompetenzen

Seit der B-VG-Novelle 1929 hat der RH die Kompetenz, Gemeinden mit über 20.000 Einwohnern einer Gebarungsprüfung zu unterziehen. Durch die Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes sowie des Rechnungshofgesetzes (BGBI. I Nr. 98/2010) mit Wirksamkeit vom 1.1.2011, ermöglichte der Bundes-Verfassungsgesetzgeber, dass der RH nunmehr auch Gemeinden mit mindestens 10.000 Einwohnern

und auf Ersuchen der Landesregierung und des Landtages die Gebarung bestimmter Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern prüfen kann.

Nach dieser B-VG-Novelle können in einem (Bundes)Land, in dem ein LRH eingerichtet ist, durch Landesverfassungsgesetz korrespondierende Regelungen für den LRH im Sinne einer Prüfkompetenz für Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern - auf Ersuchen mit mindestens 10.000 Einwohnern - getroffen werden.

Der Tiroler Landtag beschloss am 7.11.2012 einstimmig ein Landesverfassungsgesetz, mit dem die TLO geändert wurde. Nach diesem Landesverfassungsgesetz obliegen dem LRH nunmehr auch:

- Die Prüfung der Gebarung der Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern,
- die Prüfung der Gebarung der Stiftungen, Fonds und Anstalten sowie von Unternehmungen, die von Organen einer Gemeinde verwaltet werden oder an denen Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern beteiligt sind.

andere Bundesländer

Mit Ende des Jahres 2014 sind auch den Landesrechnungshöfen in den Bundesländern Salzburg, Vorarlberg, Oberösterreich und Steiermark (ab 1.6.2015) von den zuständigen Landesparlamenten Gemeindeprüfkompetenzen übertragen. In den Bundesländern Burgenland, Niederösterreich und Kärnten (für Beteiligungen der Gemeinden) gibt es im Gemeindebereich begrenzte Einschaurechte meist in Form von Gutachten - für die jeweiligen Landesrechnungshöfe.

Anpassungsbedarf

Dem Tiroler Landtag kommen im Bereich der Gemeinden Sonderprüfungsrechte nur für den RH, nicht aber für den LRH zu. Für den LRH bedingte diese gesetzliche Änderung eine Anpassung der organisatorischen Abläufe für Prüfungen im Gemeindebereich, sowie in der Geschäftsordnung des LRH. Gemäß § 8 Abs. 3 TirLRHG hat der Direktor des LRH für Prüfungen aus dem Bereich der Gemeinden ein Prüfteam einzurichten.

Prüfungsablauf

Der LRH hat das vorläufige Ergebnis seiner Überprüfung aus dem Bereich einer Gemeinde dem Bürgermeister zu übersenden. Dieser hat hierzu Stellung zu nehmen und dem LRH die aufgrund des Prüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen innerhalb von drei Monaten mitzuteilen.

Hat der Bürgermeister fristgerecht eine Äußerung abgegeben, so hat der LRH diese in seine Erwägungen miteinzubeziehen und in seinen Bericht einzuarbeiten. Die Äußerung des Bürgermeisters ist überdies dem Bericht als Beilage anzuschließen (§ 7 Abs. 3 TirLRHG).

Der LRH hat diesen Bericht spätestens bis 31.12. des Jahres der Prüfung dem Gemeinderat der betreffenden Gemeinde sowie der Landesregierung vorzulegen. Der LRH übermittelt die Berichte an die Gemeinde unmittelbar nach deren Fertigstellung.

Die Berichte des LRH sind nach ihrer Vorlage an den Gemeinderat im Internet zu veröffentlichen (§ 7 Abs. 4 TirLRHG). Sie werden aber nicht im FKA oder im Landtag behandelt (§ 63a Abs. 1a Geschäftsordnung des Tiroler Landtages).

Gemeindeauswahl

Für die Auswahl der zu prüfenden Gemeinde führte der LRH eine Risikobewertung aller Tiroler Gemeinden anhand von Haushalts- und Verwaltungsindikatoren auf Basis der Rechnungsergebnisse der letzten fünf Jahre durch. Außerdem berücksichtigte er weitere Kriterien, wie Gemeindegröße, mehrheitliche Beteiligung an mindestens einer Kapitalgesellschaft, Prüftätigkeit der Gemeindeaufsicht sowie die Finanzberichte der Abteilung Gemeinden.

Im Berichtsjahr prüfte der LRH in zwei Gemeinden und verfasste jeweils zwei Berichte über die Gemeindeverwaltung sowie über die gemeindeeigenen Betriebe und Beteiligungen.



Bericht vom 5.6.2014

erstellt von September 2013 bis Jänner 2014

an den Gemeinderat: 16.6.2014

Empfehlungen: 13



Bericht vom 5.6.2014

erstellt von September 2013 bis Jänner 2014

> an den Gemeinderat: 16.6.2014

> Empfehlungen: 14

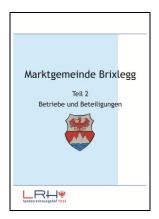


Bericht vom 4.11.2014

erstellt von Februar 2014 bis Juli 2014

> an den Gemeinderat: 11.11.2014

> Empfehlungen: 12



Bericht vom 4.11.2014

erstellt von Februar 2014 bis Juli 2014

> an den Gemeinderat: 11.11.2014

➤ Empfehlungen: 2

Prüfungserfahrung

Nach diesen beiden Prüfungen kann vom LRH folgendes erstes Resümee gezogen werden:

Die TLO und das TirLRHG sehen ausschließlich eine Vorlage des Prüfberichtes bis spätestens 31.12. des Jahres der Prüfung an den Gemeinderat (sowie an die Landesregierung) vor. Daraus resultiert ein Handlungsspielraum für die Gemeinden insofern, ob der Bericht auch tatsächlich im Gemeinderat behandelt wird.

Gemäß § 5a Abs. 3 Vorarlberger LRHG hat der Bürgermeister dafür zu sorgen, dass der Bericht in der Gemeindevertretung ohne unnötigen Aufschub, spätestens innerhalb von zwei Monaten ab Übergabe unter einem eigenen Tagesordnungspunkt behandelt wird.

Ebenfalls nicht zufriedenstellend geregelt ist eine Information der Gemeinde an den LRH über die Behandlung im Gemeinderat. Zum Beispiel informierte eine Gemeinde den LRH erst auf dessen Nachfrage. Nach Ansicht des LRH wäre es ein sinnvoller Abschluss einer Gemeindeprüfung, wenn die Gemeinde nach der Behandlung des Prüfberichtes im Gemeinderat dem LRH das Sitzungsprotokoll übermittelt.

Für die Prüfungstätigkeit des LRH ist der eigene Wirkungsbereich der Gemeinden maßgeblich. Dennoch ist die Gemeindeverwaltung in vielen Belangen eng mit der Landesverwaltung verbunden (z.B. mit der Abteilung Gemeinden des Amtes der Tiroler Landesregierung und darüber hinaus mit diversen themenspezifischen Fachabteilungen des Amtes der Tiroler Landesregierung). Die im Rahmen einer Gemeindeprüfung getroffenen Feststellungen gehen oftmals über den eigenen Wirkungsbereich der jeweils geprüften Gemeinde hinaus und zeigen die Notwendigkeit einer landesweiten Regelung.

Beispiele für diese, das "Land" betreffende Feststellungen sind:

- Die Einbindung der Aufsichtsbehörden in nicht von der TGO berücksichtigte Finanzierungsarten wie Mietrechtsmodell oder Contracting,
- die widmungsgemäße Verwendung von Gebührenüberschüssen aus Gebührenhaushalten,
- der Ausweis von Vermögen im Rechnungsabschluss,
- die Aufnahme der Haftungen für Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes in den Haftungsnachweis des Rechnungsabschlusses,

- Vorgaben für die Handhabe von Repräsentationsausgaben und Verfügungsmittel,
- Regelungen bei Personalunion von Bürgermeister und Amtsleiter in einer Gemeinde.

Für den LRH ergibt sich daraus die Schwierigkeit, diese, oft alle Gemeinden Tirols betreffenden Themen an die Landesverwaltung oder an den Landesgesetzgeber heranzutragen. Der LRH befürchtet, dass aufgrund der derzeitigen Rahmenbedingungen das, bereits im Tätigkeitsbericht 2013 kommunizierte Ziel des LRH im Bereich der Gemeinden, für die geprüfte Gemeinde sowie das Land Tirol einen Mehrwert zu erzeugen, erschwert wird.

Erfahrungsaustausch Im Herbst fanden zwei Workshops mit dem LRH-Vorarlberg zum Erfahrungsaustausch betreffend Gemeindeprüfungen statt. Insbesondere behandelten die beiden Landesrechnungshöfe die Unterschiede in der Prüfkompetenz, der Auswahl der Gemeinden, den Gemeindehaushalt, die Gemeindeleistungen, Aufbau- und Ablauforganisation (inkl. Personalangelegenheiten) sowie den Themenkreis Betriebe und Beteiligungen.

DI Reinhard Krismer Innsbruck, am 3.4.2015